

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IX 28 343/68

in der Entschädigungssache

Rechtsanwalt Dr. Alfred K [REDACTED] in H [REDACTED],
D [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatepräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, Dr. Graf, Zorn und Dr. Woerner

in der Sitzung vom 23. September 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 21. Februar 1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat eine Feststellung, daß der Kläger aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen worden ist, auch unter Berücksichtigung der in § 176 Abs. 2 BRG vorgesehenen Beweiserleichterung nicht treffen können. Es hat den Begriff dieser Gegnerschaft nicht verkannt. Seine Entscheidung beruht auf einer eingehenden tatrichterlichen Würdigung, die keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Die Angriffe des Beschwerdeführers gegen diese Würdigung können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Sie zielen im wesentlichen darauf ab, Fehler des Urteils des Ehrengerichtshofs der Reichsrechtsanwaltskammer vom 18. Januar 1937 aufzuzeigen. Für den Anspruch des Klägers kommt es aber entscheidend darauf an, ob das Ehrengerichtsverfahren gegen ihn aus politischen Gründen betrieben und aus eben diesen Gründen zu einem sachlich nicht zu rechtfertigenden Ergebnis gebracht worden ist.

- 3 -

Diese Frage hat das Berufungsgericht unter Würdigung des früheren, der Einleitung des Verfahrens vorausgegangenen Verhaltens des Klägers wie des Inhalts der ehrengerichtlichen Urteile verneint. Insbesondere hat es nicht die Feststellung treffen können, daß der Ehrengerichtshof bei der Ermittlung und Würdigung des subjektiven Tatbestandes durch das Unterlassen weiterer Feststellungen über die Verantwortlichkeit des Klägers bewußt zu dessen Lasten aus politischen Gründen eine Rechtsbeugung begangen hat. Zusätzlich hat es noch erwogen, daß die Art und Weise der Behandlung der zahlreichen Eingaben des Klägers nach seinem Ausschluß gegen die Annahme spricht, er sei als politischer Gegner des Nationalsozialismus angesehen worden. Schließlich hat es dem Inhalt des den Ausschluß aufhebenden Urteils des Ehrengerichtshofs der Rechtsanwaltskammer der Britischen Zone vom 22. Oktober 1949 keinen Anhaltspunkt dafür entnehmen können, daß der Kläger seinerseits aus Gründen politischer Verfolgung ausgeschlossen worden ist. Das Berufungsgericht hat dabei nicht gegen Grundsätze der Beweiswürdigung verstoßen; es hat die Vorschrift des § 176 Abs. 2 ZPO beachtet. Die Frage, ob im Sinne dieser Vorschrift bereits einiger Beweis erbracht worden ist, obliegt der Beurteilung des Tatrichters. Der vom Beschwerdeführer weiter geltend gemachte Grundsatz, daß nämlich im Zweifel zugunsten der Verfolgten zu entscheiden sei, betrifft die Rechtsauslegung, nicht dagegen die Würdigung von Tatsachen. Der Hinweis des Beschwerdeführers auf eine Verletzung des § 176 Abs. 1 BEG kann die Zulassung der Revision gleichfalls nicht rechtfertigen. Die Frage, welche Ermittlungen der Tatrichter im Rahmen der ihm nach dieser Vorschrift obliegenden Amtsermittlungspflicht vorzunehmen hat, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Die Zulassung der Revision kann auch nicht mit der Begründung verlangt werden, das Berufungsgericht habe die Nichtzulassung unzulänglich begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Mai

Graf